

Entgeltordnung

für den Besuch der Musikschule der Stadt Niederkassel

in der aktuellen Fassung auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 22.06.2022
(gültig ab 01.08.2022)

§ 1 Höhe der Teilnehmerentgelte

Für den Besuch der Musikschule ist ein Unterrichtsentsgelt (Ziffer 1- 4) zu entrichten. Das Entgelt wird als Jahresentgelt erhoben und fällt auch für die unterrichtsfreie Zeit (z.B. Ferien) an.

Das Unterrichtsentsgelt beträgt im Einzelnen monatlich:

1. Elementarunterricht

monatliches Entgelt

Musikalische Früherziehung, 60 min	29,00 Euro
Musikpavillon, 45 min	29,00 Euro

2. Instrumental- und Vokalunterricht

Gruppenunterricht

monatliches Entgelt

	Kinder / Jugendliche	Erwachsene
a. Gruppen mit 2 Schüler/innen, 45 min	52,00 Euro	95,00 Euro
b. Gruppen mit 2 Schüler/innen, 60 min	70,00 Euro	126,00 Euro
c. Gruppen mit 3 Schüler/innen, 45 min	40,00 Euro	77,00 Euro
d. Gruppen mit 4 Schüler/innen, 45 min	34,00 Euro	60,00 Euro
e. Gruppen mit 5 Schüler/innen und mehr, 45 min	30,00 Euro	./.

Einzelunterricht, 45 min

- a) Das Musikschulentgelt für den Einzelunterricht wird gestaffelt erhoben und richtet sich nach dem Jahreseinkommen (Bei Kindern und Jugendlichen nach dem der Erziehungsberechtigten).

Diese haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit das Musikschulentgelt zu den in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsterminen zu entrichten.

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte (der Eltern) im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das das Musikschulentgelt gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

- b) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Aufnahme vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe oder einer geringeren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

- c) Bei erstmaliger Aufnahme des Schülers / der Schülerin zum Einzelunterricht ist mit der Anmeldung eine Selbsteinschätzung des Einkommens nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes vorzunehmen.

Danach ist einmal jährlich, nach schriftlicher Aufforderung durch die Musikschulverwaltung, der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres durch den Zahlungspflichtigen vorzulegen. Bei Eingruppierung in die höchste Einkommensstufe wird auf die Vorlage des Einkommensteuerbescheides verzichtet.

Willigt der Zahlungspflichtige nicht in die Verarbeitung der Daten der Selbsteinschätzung und der Einkommensteuerbescheide ein, nimmt also keine Selbsteinschätzung vor und legt die Einkommensteuerbescheide nicht vor, erfolgt die Eingruppierung für das Musikschulentgelt bei der Aufnahme in die Musikschule in die höchste Einkommensstufe. Widerruft er seine bei Vertragsabschluß abgegebene Einwilligung in die Verarbeitung

der Daten der Selbsteinschätzung und der Einkommensteuerbescheide nach § 4 Datenschutzgesetz NRW, erfolgt ab dem Folgemonat die Eingruppierung für das Musikschulentgelt ebenfalls in die höchste Einkommensstufe.

Widerruft der Zahlungspflichtige seine bei Vertragsabschluß abgegebene Einwilligung zur Datenverarbeitung in vollem Umfange, wird dieser Widerruf zu den in § 7 der Schulordnung genannten Abmeldeterminen unter Berücksichtigung der dort angegebenen Kündigungsfrist wirksam. Zur Abwicklung des Vertrages dürfen die Daten darüber hinaus verarbeitet werden.

Die für die Erfüllung des Musikschulvertrages erhobenen Daten werden nur zur Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages verarbeitet und nicht an Dritte übermittelt.

Jahreseinkommen

monatliches Entgelt

	Kinder / Jugendliche	Erwachsene
bei einem Jahreseinkommen bis 26.000 Euro	70,00 Euro	121,00 Euro
bei einem Jahreseinkommen von 26.000 Euro bis 51.000 Euro	95,00 Euro	138,00 Euro
bei einem Jahreseinkommen von 51.000 Euro bis 70.000 Euro	107,00 Euro	157,00 Euro
bei einem Jahreseinkommen von 70.000 Euro bis 90.000 Euro	116,00 Euro	170,00 Euro
bei einem Jahreseinkommen von 90.000 Euro bis 120.000 Euro	121,00 Euro	178,00 Euro
bei einem Jahreseinkommen über 120.000 Euro	130,00 Euro	189,00 Euro

3. Ballett und Tanz

monatliches Entgelt

45 Minuten/Woche

27,00 Euro

4. Ensemble- und Ergänzungsfächer:

Für die Teilnahme an ergänzenden Gemeinschaftsfächern wird von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen, die ein Instrumentalfach bei der Musikschule Niederkassel belegt haben, kein Entgelt erhoben.

Die Teilnahme an den Ergänzungsfächern steht auch denen offen, die keinen Unterricht bei der Musikschule erhalten. Bei diesem Personenkreis erfolgt die Festsetzung der Entgelthöhe im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Bürgermeister durch den /die Leiter/in der Musikschule nach den Kriterien Gruppenstärke, pädagogisches Erfordernis und Bedeutung für die Musikschule.

Das Unterrichtsentgelt beträgt im Einzelnen monatlich:

Senioren-Keyboardgruppen	44,00 Euro
Blasorchester	16,00 Euro
Streicherkreise	16,00 Euro
Kammermusik	16,00 Euro
Noten-Rheidter	16,00 Euro
Inklusiver Singkreis	11,00 Euro
Inklusives Trommeln	11,00 Euro
Gitarrenspielkreis	37,00 Euro

§ 2

Ermäßigung und Erlass der Entgelte

1. Besuchen zwei oder mehr Schüler/innen einer Familie die Musikschule, ermäßigt sich auf Antrag für diejenigen Teilnehmer/innen, die nicht Erwachsene im Sinne des § 2 III der Schulordnung sind, das Musikschulentgelt nach folgender Tabelle:

Zahl der Schüler/innen aus einer Familie	Reduzierung des Unterrichtsentgeltes um
bei 2 Schüler/innen	10 %
bei 3 Schüler/innen	20 %
bei 4 Schüler/innen	30 %

Die Ermäßigungen nach § 2 Ziffer 1 werden nicht gewährt

- a) für den Bereich Musikpavillon und musikalische Früherziehung.
- b) wenn Entgeltpflichtige ein jährliches Einkommen von 80.000,-- € und mehr erzielen

Dem Antrag auf Geschwisterermäßigung ist der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres beizufügen.

Der Antrag ist unmittelbar nach Zugang der Aufnahmebestätigung bzw. mindestens 6 Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres zu stellen. Liegt der Einkommenssteuerbescheid zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor, kann der Antrag während des lfd. Schuljahres gestellt werden. Die Geschwisterermäßigung wird dann für die abgelaufenen Monate rückwirkend gewährt.

2. Familien, die Inhaber des „Niederkassel-Pass“ sind, erhalten für alle Unterrichtsangebote mit Ausnahme des Einzelunterrichts eine Ermäßigung von 50 % auf das Unterrichtsentsgelt. Besuchen mehrere Kinder einer anspruchsberechtigten Familie gleichzeitig den Unterricht der Musikschule, so errechnet sich die Ermäßigung durch den „Niederkassel-Pass“ erst nach Anrechnung der evtl. Geschwisterermäßigung.

2.1. Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten bei Gruppenunterricht einen Preisnachlass i.H.v. 20 % auf alle Unterrichtsentsgelte der Musikschule. Es gilt die Ermäßigung auf den für den Inhaber der Ehrenamtskarte jeweils geltenden Tarif.

3. In besonderen Härtefällen kann die Pflicht, ein Unterrichtsentsgelt und mtl. Verwaltungsentsgelt zu entrichten, auch ohne die Voraussetzungen der Absätze 1 - 2 ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Schulausschuss.
4. Ermäßigungs- bzw. Erlassanträge sind vom Vertragspartner der Stadt schriftlich - gegebenenfalls unter Beifügung entsprechender Unterlagen - einzureichen und gelten nur für ein Schuljahr.

Ermäßigungen bzw. Erlasse werden nicht bei erwachsenen Schülern/Schülerinnen gewährt.

5. Sollte der wöchentliche Unterricht der Musikschule aus Gründen, die nicht in der Person des Schülers oder der Schülerin liegen, mindestens 3 Wochen ununterbrochen ausfallen, ermäßigt sich das

Unterrichtsentsgelt ab der 3. Woche um 1/24 des Jahresbeitrages und für jede weitere Zeiteinheit von 2 Wochen um ein weiteres 1/24 tel.

Das Entgelt wird zum nächsten Zahlungstermin entsprechend ermäßigt.

6. Bei voraussichtlich längerer Krankheit oder Behinderung durch Unfall wird dem Teilnehmer/ der Teilnehmerin bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ab der 5. Woche nach Eintritt der Verhinderung bis zur Wiederaufnahme des Unterrichts das Entgelt erlassen.

§ 3

Zahlungsweise des Teilnehmerentgeltes

Das Teilnehmerentgelt ist zu den in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsterminen fällig.

§ 4

Überlassung von Instrumenten

1. Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Musikinstrumente Schülern/innen zum vorübergehenden Gebrauch überlassen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Die Dauer der Überlassung ist auf das Schuljahr begrenzt. Sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden.
2. Das monatliche Überlassungsentsgelt (Leihgebühr) für Instrumente inkl. Zubehör richtet sich nach dem jeweiligen Anschaffungswert des Instrumentes gem. folgender Staffelung:

Anschaffungswert:

bis 250,- €:

über 250,- € bis 500,- €:

über 500,- € bis 1.000,- €:

über 1.000,- €:

Überlassungsentsgelt:

6,- € mtl.

8,- € mtl.

12,- € mtl.

16,- € mtl.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die bisher geltende Entgeltordnung für den Besuch der Musikschule vom 01.01.2018 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 08.07.1992 außer Kraft.